

GESCHÄFTSREGLEMENT der KH&P Vermögensverwaltungs AG

1. Geltungsbereich

Dieses Reglement in seiner jeweils gültigen Version ist integrierender Bestandteil jedes Vermögensverwaltungs- oder Beratungsvertrages zwischen der Krattiger, Holzer & Partner Vermögensverwaltungs AG (nachstehend der Vermögensverwalter) und dem Kunden. Es regelt in Konkretisierung bzw. Ergänzung der jeweiligen Vereinbarung die detaillierten Modalitäten der Geschäftsbeziehung.

2. Änderung des Reglements

Dieses Reglement kann vom Vermögensverwalter jederzeit ohne Einhaltung einer Frist und ohne explizite Mitteilung an die Kunden einseitig abgeändert werden. Die Kunden sind berechtigt, beim Vermögensverwalter das jeweils gültige Reglement zu beziehen.

3. Kundenkommunikation

3.1. Allgemeines

Die Kommunikation zwischen dem Vermögensverwalter und dem Kunden kann per Post, per Fax, per Telefon oder über ein spezielles Internetportal erfolgen. Von der telefonischen Übermittlung ausgeschlossen ist jedoch die Übermittlung von Direktaufträgen an den Vermögensverwalter.

3.2. Telefongespräche

Die Telefongespräche zwischen dem Kunden und dem Vermögensverwalter werden von diesem aus Gründen der Sicherheit und Klarheit der Kommunikation aufgezeichnet. Die aufgezeichneten Gespräche werden vertraulich behandelt und nach Ablauf einer angemessenen Frist wieder gelöscht. Der Kunde nimmt dies zur Kenntnis und erklärt sich damit explizit einverstanden.

3.3 Auftragsübermittlung per Internet

Der Kunde hat die Möglichkeit, dem Vermögensverwalter über ein von diesem zur Verfügung gestelltes Internetportal Mitteilungen und Aufträge zu übermitteln. Will er von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, so teilt der Kunde dies dem Vermögensverwalter mit. Er erhält anschliessend seine persönlichen Zugangsinformationen. Der Kunde ist verpflichtet, seine Zugangsinformationen mit grösstmöglicher Sorgfalt zu verwahren und keinen unbefugten Personen zugänglich zu machen. Insbesondere sind die einzelnen Sicherheitselemente an getrennten Orten aufzubewahren. Für Schäden, welche aufgrund der Verletzung der Aufbe-

wahrungspflicht durch den Kunden entstehen, haftet der Vermögensverwalter nicht.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass der Vermögensverwalter jede Person, welche sich unter Verwendung der Sicherheitsmerkmale des Kunden im Internetportal anmeldet, als zur Übermittlung von Aufträgen bzw. Mitteilungen berechtigt und jeden übermittelten Auftrag bzw. jede übermittelte Mitteilung als vom Kunden stammend zu erachten hat. Dies gilt auch dann, wenn eine Übermittlung unter Verwendung der Sicherheitsmerkmale durch eine aus Sicht des Kunden unbefugte Person erfolgen sollte. Eine Haftung des Vermögensverwalters ist in diesem Falle ausgeschlossen.

Der Kunde nimmt hiermit zur Kenntnis, dass die Übermittlung der elektronischen Aufträge über ein öffentliches Netzwerk erfolgt. Es besteht somit die theoretische Möglichkeit, dass Internetbenutzer mit entsprechendem speziellen Fachwissen die Übermittlungen einsehen oder gar manipulieren können. Der Kunde erklärt, sich dieser Gefahr bewusst zu sein und trotzdem vom Angebot der elektronischen Übermittlung Gebrauch machen zu wollen. Auf Wunsch des Kunden besteht die Möglichkeit, die Datenverbindung zwischen ihm und dem Vermögensverwalter zu verschlüsseln. Dazu muss auf dem Computer des Kunden eine spezielle Software installiert werden.

Die vom Kunden elektronisch getätigten Übermittlungen werden vom Vermögensverwalter nur während der offiziellen Schweizerischen Bürozeiten entgegengenommen. Finden Übermittlungen zu geschlossenen Zeiten statt, so gelten sie als zu Beginn des nächsten Büroarbeitstages zugegangen. Die Ausführung bzw. Weiterleitung der übermittelten Aufträge durch den Vermögensverwalter erfolgt innert nützlicher Frist, höchstens jedoch innert 24 Stunden.

Für die durch Übermittlungsfehler, technische Mängel und Störungen, Betriebsausfälle oder rechtswidrige Eingriffe in EDV Systeme des Kunden sowie öffentliche Übermittlungsnetze verursachten Schäden wird die Haftung des Vermögensverwalters wegbedungen.

4. Direktaufträge

Der Kunde hat sowohl im Rahmen des Vermögensverwaltungs- als auch im Rahmen des Beratungsvertrags die Möglichkeit, dem Vermögensverwalter oder der Depotbank direkte Aufträge zum Kauf oder Verkauf eines bestimmten Titels oder Finanzinstruments zu übermitteln.

4.1. Direktaufträge an Depotbank

Übermittelt der Kunde einen Auftrag direkt an seine Depotbank, so steht der Vermögensverwalter in keinerlei Verbindung zu diesem Auftrag. Dies bedeutet, dass der Vermögensverwalter keinerlei Haftung trifft für die Nützlichkeit oder den Erfolg des Anlageentscheides. Auch trifft ihn keine administrative Sorgfaltspflicht.

Der Kunde ist verpflichtet, dem Vermögensverwalter einen direkt an die Depotbank übermittelten Auftrag vorgängig oder unmittelbar nach dessen Übermittlung an die Bank zur Anzeige zu bringen. Der Vermögensverwalter haftet nicht für Schäden, welche deshalb entstehen, weil der Kunde ihn nicht oder zu spät über einen direkt an die Bank übermittelten Auftrag informiert.

4.2. Direktaufträge an den Vermögensverwalter

Übermittelt der Kunde dem Vermögensverwalter einen Auftrag zum Kauf bzw. Verkauf einer Titels oder Finanzinstruments, ohne diesen Auftrag explizit mit der Aufforderung nach diesbezüglicher Beratung zu verbinden, so wird dieser Auftrag vom Vermögensverwalter als verbindlicher Abwicklungsauftrag entgegengenommen und innert nützlicher Frist, höchstens jedoch innert 24 Stunden ausgeführt bzw. an die Bank weitergeleitet. Es ist die Obliegenheit des Kunden, die richtige Abwicklung des Auftrags innert 30 Tagen seit Erhalt der Transaktionsquittung der Bank zu überprüfen und allfällige Unstimmigkeiten dem Vermögensverwalter unverzüglich mitzuteilen. Erfolgt die Überprüfung der Auftragsabwicklung bzw. die Mitteilung von Unstimmigkeiten nicht innert der genannten Frist, so gilt der ausgeführte Auftrag als genehmigt und der Kunde kann diesbezüglich keinerlei Ansprüche gegen den Vermögensverwalter mehr geltend machen.

5. Korrespondenz an Kunden

Im Vermögensverwaltungs- oder Beratungsvertrag legt der Kunde fest, ob der Vermögensverwalter ihm die Korrespondenz an sein Domizil zustellen soll oder ob die Zustellung ins Kundendossier beim Vermögensverwalter zu erfolgen hat. Wird die Option „Zustellung ins Dossier“ gewählt, so gelten sämtliche Schreiben, welche der Vermögensverwalter an den Kunden richtet, mit der Einfügung ins Kundendossier als rechtsgültig zugestellt. Der Kunde hat jederzeit das Recht, während der Bürozeiten Einsicht in die sich in seinem Kundendossier befindliche Korrespondenz zu nehmen.

6. Reporting und Performanceberechnungen

Der Vermögensverwalter stellt dem Kunden jeweils halbjährlich ein Performance-Reporting zu. Ebenso werden dem Kunden die vierteljährlichen Management-Fee Rechnungen sowie nach Jahresende jeweils eine Performance-Fee Rechnung zugesandt. Es obliegt dem Kunden, diese Korrespondenz nach Erhalt zu prüfen und allfällige Unstimmigkeiten

innert 30 Tagen seit Erhalt zu melden, andernfalls das Reporting bzw. die Rechnung inhaltlich als genehmigt gilt.

7. Kontrolle der Anlagestrategie

Der Kunde erhält von seiner Depotbank periodisch Bankauszüge zugestellt, welche ihm die aktuellen Depotbestände und die sich in den Depots befindlichen Positionen aufzeigen. Es ist seine Obliegenheit, diese Auszüge jeweils in Bezug auf die gewählte Anlagestrategie zu überprüfen und allfällige Unstimmigkeiten innert 30 Tagen dem Vermögensverwalter zur Anzeige zu bringen. Lässt er diese Frist ungenutzt verstreichen, so gilt die jeweilige Asset Allocation als genehmigt, selbst wenn sie nicht mehr den im ursprünglich abgeschlossenen Verwaltungsvertrag festgelegten Restriktionen entspricht.

8. Rechtlicher Hinweis / Wahrheitspflicht

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er im Rahmen der auszufüllenden vertraglichen Unterlagen und Formulare verpflichtet ist, wahrheitsgemässe Angaben (insbesondere über seine Identität, seine wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse sowie über die Identität der an den verwalteten Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person) zu machen. Er nimmt zur Kenntnis, dass wissentliche Falschangaben möglicherweise eine strafbare Handlung (Art. 251 StGB) darstellen können.

9. Deklaration

Im Vermögensverwaltungsvertrag wird unter dem Punkt „Belastungsermächtigung“ festgehalten, dass dem Vermögensverwalter sämtliche ihm von Banken, Fonds und anderen Partnern ausgerichteten Provisionen vollumfänglich zustehen. Im Sinne einer Konkretisierung dieser Individualabrede wird hiermit deklariert, dass die genannten Provisionen sich im Rahmen folgender Ansätze bewegen können:

Bestandeskommission: bis zu 0,8 % p.a. der gehaltenen Positionen

Ausgabekommissionen: bis zu 2% des Zeichnungsbetrages

10. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Gemäss den Bestimmungen des Vermögensverwaltungs- bzw. Beratungsvertrags ist CH-4410 Liestal **Gerichtsstand für Streitigkeiten aus der Beziehung zwischen dem Vermögensverwalter und dem Kunden sowie Betriebsort, letzterer jedoch nur für Kunden mit ausländischem Wohnsitz/Sitz. Der Vermögensverwalter hat indessen auch das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Domizils oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.**